



3003 Bern, 12. Februar 2013

Flughafen Zürich

Plangenehmigung

Lagerplatz mit Lagerhalle bei Tor 109.1
Projekt Nr. 11-05-015

A. Sachverhalt

1. Plangenehmigungsgesuch

1.1 *Gesuch*

Am 5. April 2012 (Eingang) reichte die Flughafen Zürich AG (im Folgenden FZAG) dem Bundesamt für Zivilluftfahrt (BAZL) zuhanden des Eidgenössischen Departements für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK) das Plangenehmigungsgesuch für den Weiterbestand eines Lagerplatzes und -halle an der Himmelbachstrasse beim Tor 109.1 am Flughafen Zürich ein.

1.2 *Gesuchsunterlagen*

Das Gesuch umfasst neben dem üblichen Gesuchsformular einen Plan (Übersicht 1:2 000 und Situation 1:200), eine Umweltnotiz und eine Fotodokumentation.

1.3 *Begründung*

Die FZAG begründet ihr Gesuch wie folgt: «Für die gewöhnlichen Unterhalts- und Instandstellungsarbeiten der 300 ha Flächeninfrastruktur (Vorfelder, Rollwege, Pisten und Strassen) sowie aller Werkleitungen und Sonderbauwerke wendet die FZAG jährlich rund 20 Mio. Franken auf. Die Sektion «Betrieblicher und baulicher Unterhalt», die diese Arbeiten durchführt, ist darauf angewiesen, die notwendigen Maschinen und das Material in der Nähe der Baustellen unterstellen zu können. Da es weder zweckmässig noch wirtschaftlich wäre, für jede Bausaison einen temporären Installationsplatz einzurichten, der im Winter jeweils ab- und im nächsten Frühling wieder aufgebaut werden müsste, beantragt die FZAG, den Lagerplatz und die Halle beim Tor 109.1 als permanente Einrichtungen zu genehmigen.»

1.4 *Beschrieb*

Gemäss Gesuchsangaben liegt das Vorhaben auf Gemeindegebiet von Kloten. Die Halle hat eine Grundfläche von 108 m² und einen Vorplatz aus Beton, der Lagerplatz weist eine Fläche von 1 250 m² auf. Die Lagerhalle war 1995 als Teil des Bauinstallations- und Materiallagerplatzes für den Bau der Rollwege X-Ray und Zulu erstellt worden und diente danach als Installationsplatz für die 5. Bauetappe. 2010 wurde der Teil der Fläche, die im Westen unmittelbar an die Halle angrenzt, zu einer Frontalwiese rekultiviert¹. Die Halle und die Kiesfläche wurden belassen und dienen

¹ Diese Fläche wird gemäss Plangenehmigung des UVEK vom 16. April 2012 für die Pistensanierung 14-32 wiederum als Bauinstallationsplatz verwendet werden.

heute der Unterbringung bzw. Zwischenlagerung von Material und Maschinen für die regelmässig wiederkehrenden Unterhaltsarbeiten der Sektionen «Betrieblicher Unterhalt» und «Airfield Maintenance».

1.5 *Eigentumsverhältnisse*

Die für das Vorhaben benötigten Grundstücke befinden sich gemäss Gesuch im Eigentum der FZAG.

1.6 *Koordination von Bau und Flugbetrieb*

Das Projekt hat keine Auswirkungen auf den eigentlichen Flugbetrieb des Flughafens, das Betriebsreglement muss nicht angepasst werden.

2. Instruktion

2.1 *Anhörung, Publikation und öffentliche Auflage*

Am 19. April 2012 hörte das BAZL im Namen des UVEK den Kanton Zürich an und ersuchte das Amt für Verkehr (AfV) des Kantons Zürich, die kantonale Vernehmlassung durchzuführen. Da für das Vorhaben das vereinfachte Verfahren zur Anwendung kommt, wurde das Gesuch weder publiziert noch öffentlich aufgelegt.

Gleichzeitig erfolgte die BAZL-interne Anhörung. Diese ergab, dass für das Vorhaben keine luftfahrtspezifische Prüfung erforderlich ist.

2.2 *Stellungnahmen*

Am 13. Juni 2012 stellte das AfV dem BAZL die eingegangenen Stellungnahmen der Fachstellen und der Stadt Kloten zum Vorhaben zu.

Am 18. Juni 2012 unterbreitete das BAZL die Anträge der kantonalen Fachstellen und der Stadt Kloten der FZAG zur Stellungnahme.

Die FZAG nahm am 14. September 2012 zum Antrag des ALN betreffend den ökologischen Ersatz Stellung, formulierte dazu einen eigenen Antrag und teilte gleichzeitig mit, dass sie zu den Anträgen der übrigen Fachstellen und der Stadt Kloten keine Bemerkungen habe.

Da es sich beim umstrittenen Antrag um eine umweltrechtliche Fragestellung handelt, hörte das BAZL das Bundesamt für Umwelt (BAFU) zum Vorhaben bzw. zu den Anträgen des ALN und der FZAG an. Das BAFU nahm am 27. November 2012 dazu

Stellung.

Schliesslich hörte das BAZL die FZAG zur Stellungnahme des BAFU an. Die FZAG teilte am 10. Dezember 2012 per E-Mail mit, dass sie zu den Anträgen des BAFU keine Einwände habe.

Weitere Stellen haben sich zum Vorhaben nicht geäussert; Einsprachen gingen keine ein. Somit konnte die Instruktion abgeschlossen werden und dem BAZL liegen folgende Stellungnahmen zur Beurteilung vor:

- Amt für Verkehr (AfV) vom 13. Juni 2012;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft (AWEL) vom 5. Juni 2012;
- Amt für Landschaft und Natur (ALN) vom 12. Juni 2012;
- Amt für Raumentwicklung (ARE-ZH²) vom 14. Mai 2012;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit (AWA), Arbeitsbedingungen, vom 15. Mai 2012 (Lauf-Nr. 245916);
- Eidg. Zollverwaltung, Zollstelle Zürich-Flughafen, vom 18. Mai 2012;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen-Stabsabteilung, vom 22. Mai 2102;
- Stadt Zürich, Schutz und Rettung (SRZ), vom 4. Mai 2012;
- Stadt Kloten vom 29. Mai 2012;
- BAFU vom 27. November 2012;
- FZAG vom 14. September und vom 10. Dezember 2012.

² Um Verwechslungen mit dem Bundesamt für Raumentwicklung (ARE) zu vermeiden, wird hier für das kantonale Amt die Bezeichnung ARE-ZH verwendet.

B. Erwägungen

1. Formelles

1.1 *Zuständigkeit*

Die Lagerfläche und der Unterstand dienen dem Betrieb des Flughafens und gelten somit als Flugplatzanlagen im Sinne von Art. 2 VIL³. Gemäss Art. 37 Abs. 2 LFG⁴ ist bei Flughäfen das UVEK für die Plangenehmigung zuständig.

1.2 *Zu berücksichtigendes Recht*

Das Plangenehmigungsverfahren richtet sich nach Art. 37–37i LFG und den Bestimmungen der VIL, insbesondere deren Art. 27a–27f. Mit der Plangenehmigung werden sämtliche nach Bundesrecht erforderlichen Bewilligungen erteilt (Art. 37 Abs. 3 LFG). Kantonale Bewilligungen und Pläne sind nicht erforderlich. Das kantonale Recht ist zu berücksichtigen, soweit es den Bau und Betrieb des Flugplatzes nicht unverhältnismässig einschränkt (Art. 37 Abs. 4 LFG).

1.3 *Verfahren*

Das Vorhaben ist örtlich begrenzt und hat wenige, eindeutig bestimmbare Betroffene. Es verändert das äussere Erscheinungsbild des Flughafens nicht, berührt keine schutzwürdigen Interessen Dritter und wirkt sich nur unerheblich auf Raum und Umwelt aus. Daher kommt das vereinfachte Verfahren nach Art. 37i LFG ohne Publikation und öffentliche Auflage zur Anwendung.

1.4 *Umweltauswirkungen*

Das Vorhaben führt zu keinen massgeblichen Umweltauswirkungen und stellt somit keine wesentliche Änderung des Flughafens im Sinne von Art. 2 UVPV⁵ dar. Es unterliegt demnach nicht der Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP).

³ VIL: Verordnung über die Infrastruktur der Luftfahrt; SR 748.131.1

⁴ LFG: Bundesgesetz über die Luftfahrt; SR 748.0

⁵ UVPV: Verordnung über die Umweltverträglichkeitsprüfung; SR 814.011

2. Materielles

2.1 *Verantwortung des Flugplatzhalters*

Art. 3 Abs. 1 VIL besagt unter anderem, dass Flugplätze so ausgestaltet, organisiert und geführt sein müssen, dass der Betrieb geordnet und die Sicherheit für Personen und Sachen stets gewährleistet ist. Der Inhaber der Betriebskonzession hat für die dazu erforderliche Infrastruktur zu sorgen; die Verantwortung für einen sicheren Betrieb liegt in jedem Fall beim Konzessionsinhaber (Art. 10 Abs. 1 VIL).

2.2 *Umfang der Prüfung*

Aus Art. 27d VIL folgt, dass im Zusammenhang mit dem vorliegenden Bauvorhaben namentlich zu prüfen ist, ob das Projekt den Zielen und Vorgaben des Sachplans Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) entspricht sowie die Anforderungen nach Bundesrecht erfüllt, namentlich die luftfahrtspezifischen und -technischen, diejenigen des Arbeitsrechts sowie der Raumplanung, des Umwelt-, Natur- und Heimatschutzes. Gemäss Art. 27d Abs. 2 VIL sind auf kantonales Recht gestützte Anträge zu berücksichtigen, soweit dadurch Betrieb oder Bau des Flugplatzes nicht übermässig behindert wird.

Nach Art. 9 VIL kann das BAZL bei allen baulichen und betrieblichen Änderungen auf dem Flugplatz eine luftfahrtspezifische Projektprüfung vornehmen. Untersucht wird, ob die luftfahrtspezifischen Anforderungen im Sinne von Art. 3 VIL erfüllt werden und ob geordnete Betriebsabläufe sichergestellt sind. Das BAZL verzichtete im vorliegenden Fall auf eine luftfahrtspezifische Prüfung, da es die Halle bereits vor der Inbetriebnahme des Helipads East⁶ geprüft und die entsprechende Markierung verlangt hatte.

2.3 *Begründung*

Eine Begründung für den Weiterbestand der Lagerfläche und der Halle liegt vor (vgl. oben A.1.3). Der Bedarf für das Vorhaben wurde von keiner Seite bestritten.

2.4 *Sachplan Infrastruktur der Luftfahrt (SIL) und Raumplanung*

Das Vorhaben ist raumplanerisch unbedeutend. Es bewirkt keine Beeinträchtigung der in übergeordneten Planungen vorgesehenen Schutz- und Nutzungsbestimmungen. Es liegt innerhalb des SIL-Perimeters gemäss Schlussbericht zum SIL-Prozess vom 2. Februar 2010 und steht mit den Zielen und Vorgaben des SIL-Konzepts im Einklang.

⁶ vgl. Plangenehmigung des UVEK vom 3. Juni 2008

Das ARE-ZH hält fest, es habe gegen die definitive Bewilligung von Lagerplatz und Unterstand keine Einwände.

Auflagen zur Raumplanung sind somit keine nötig.

2.5 *Generelle Anforderungen*

Für den Betrieb dieser Anlagen sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.

Wesentliche Änderungen gegenüber den genehmigten Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.

Allfällig von den Bauwerken betroffene Pläne (Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

Während des Betriebs ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination zu sorgen.

Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.

Diese Anforderungen sind berechtigt und werden als Auflagen in den Entscheid übernommen; weitere Anträge werden im Folgenden unter den jeweiligen Titeln behandelt.

2.6 *Anforderungen der Zoll- und Polizeiorgane*

Weder die Zollstelle Zürich-Flughafen noch die Flughafen-Stabsabteilung der Kantonspolizei haben Einwände gegen das Projekt. Die Zollstelle verweist auf die geltenden Zollvorschriften für den Flughafen Zürich, die Kantonspolizei hält fest, wesentliche Änderungen der Anlagen seien ihr auf dem üblichen Weg vorzulegen, was mit den generellen Auflagen sichergestellt wird. Weitere Auflagen erübrigen sich somit.

2.7 *Stellungnahme der Stadt Kloten*

Die Stadt Kloten stellt fest, Lagerhalle und -fläche könnten aus ihrer Sicht genehmigt werden, sofern sie ausschliesslich der Unterbringung bzw. Zwischenlagerung von Material und Maschinen für die regelmässig wiederkehrenden Unterhaltsarbeiten der Sektionen «Betrieblicher Unterhalt» und «Airfield Maintenance» diene. Bei einer Nutzungsänderung sei erneut ein Gesuch einzureichen.

Der Antrag der Stadt Kloten wird mit den generellen Auflagen abgedeckt, weitere Auflagen erübrigen sich.

2.8 Arbeitnehmerschutz

Bei seiner Beurteilung stützt sich das AWA auf das ArG⁷, die ArGV 3⁸, Art. 82 UVG⁹ und die VUV¹⁰. Es stellt in seiner Stellungnahme unter der Ziffer II. fünf konkrete Anträge zum Arbeitnehmerschutz, nämlich:

- Gebäude und andere Konstruktionen seien so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhielten;
- Notausgänge und Fluchtwege seien gemäss der Norm SN EN 1838 «Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung» gut sichtbar zu bezeichnen (z. B. mit grün-weissen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten);
- Notausgänge und Fluchtwege müssten stets ungehindert begehbar sein. Falls die Ausgangstüren abgeschlossen werden, müsse die Notentriegelung ohne Schlüssel (z. B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss usw.) möglich sein. Der Türverschluss von Drehflügeltüren in Fluchtwegen müsse so gebaut sein, dass er die Tür in Fluchtrichtung mit einer einzigen Handbewegung innerhalb einer Sekunde freigibt, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist;
- sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssten entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein; und
- Arbeitsmittel wie Maschinen, Anlagen und Geräte seien entsprechend ihrer Beanspruchung zu kontrollieren und in Stand zu halten. Die Instandhaltung sei durch fachkundiges Personal nach Angaben des Herstellers durchzuführen und zu dokumentieren.

Diese Anträge sind verhältnismässig und begründet; ihre Umsetzung wird daher verfügt.

Das AWA hält zudem fest, ihm seien nachträgliche Änderungen am genehmigten Projekt zur Prüfung einzureichen, was mit den generellen Auflagen bereits abgedeckt wird.

⁷ Bundesgesetz über die Arbeit in Industrie, Gewerbe und Handel (ARG); SR 822.11

⁸ Verordnung 3 zum Arbeitsgesetz (Gesundheitsvorsorge); SR 822.113

⁹ Bundesgesetz über die Unfallversicherung (UVG); SR 832.20

¹⁰ Verordnung über die Verhütung von Unfällen und Berufskrankheiten (VUV); SR 832.30

2.9 Brandschutz und Feuerpolizei

Weder die Stadt Kloten noch SRZ formulieren feuerpolizeiliche Anträge. Da die Anträge des AWA betreffend Notausgänge und Fluchtwege als Auflagen übernommen werden, erübrigen sich denn auch weitere Auflagen unter diesem Titel.

2.10 Umweltschutz

Zum Umweltschutz äussern sich die kantonalen Fachstellen AWEL und ALN sowie das BAFU; ihre Anträge betreffen lediglich die Themen Gewässerschutz und ökologischer Ersatz. Weitere Umweltaspekte sind vom Vorhaben nicht betroffen.

2.10.1 Gewässerschutz

Das AWEL stimmt dem Vorhaben unter folgenden Bedingungen zu:

- In der Lagerhalle dürften keine wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten gelagert und umgeschlagen werden; und
- auf dem gekiesten Lagerplatz dürften keine Betankungs-, Unterhalts- und Servicearbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten vorgenommen werden.

Diese Anträge stützen sich auf geltendes Recht; sie sind verhältnismässig und ihre Umsetzung wird verfügt.

2.10.2 Ökologischer Ersatz

Das ALN hält in seiner Stellungnahme fest, das Areal sei im Rahmen früherer Flughafenbauten wesentlich verändert worden; insbesondere seien durch Geländeänderungen die ehemaligen Riedwiesen überschüttet und Bäche verlegt worden. Aus dem Gesuch gehe nicht hervor, wie der ökologische Zustand der Fläche vor Erstellung der Bauten gewesen sei und welche Auflagen aus früheren Bewilligungen bestünden.

Da weder der ursprüngliche ökologische Zustand, noch der allenfalls früher festgelegte Rückbau bekannt seien, sei hinsichtlich des erforderlichen ökologischen Ersatzes gemäss Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG¹¹ die wahrscheinlichste Annahme zu treffen. Als ursprünglicher Zustand habe es eine artenreiche Fettwiese angenommen.

In Anwendung der Renat-Methode¹² beantragt es deshalb, für die Beanspruchung des Areals für die dauernde Nutzung als Lagerplatz und -halle sei ein ökologischer

¹¹ NHG: Bundesgesetz über den Natur- und Heimatschutz; SR 451

¹² Renat-Methode: Durch das Büro Renat in Absprache zwischen FZAG und ALN entwickelte und vom BAFU gutgeheissene Methodik zur Ermittlung des ökologischen Ersatzbedarfs.

Ersatz von 16 a Magerwiese – ausgehend von einer Dauerwiese – im Gebiet Hundig¹³, Glattfelden, oder an einem ökologisch analogen Standort zu leisten.

Gegen diesen Antrag des ALN wehrte sich die FZAG wie folgt: Die FZAG habe keine grundsätzlichen Einwendungen gegen die Festlegung eines ökologischen Ersatzes für die durch die Lagerhalle und den Lagerplatz beanspruchten Flächen. Auch akzeptiere sie die Annahme, dass von einer artenreichen Fettwiese auszugehen sei. Nicht einverstanden sei sie jedoch mit der Festlegung des Ersatzbedarfs.

Das ALN wende aus ihrer Sicht die Renat-Methode überhaupt nicht an, sondern formuliere in Bezug auf den Ersatzbedarf lediglich eine nicht nachvollziehbare Forderung. Damit werde der Zweck der gemeinsam revidierten Bewertungsmethode nicht erfüllt. Nach ihrem Verständnis diene die Bewertungsmethode gerade dazu, den mit ihr ermittelten Ersatzbedarf für alle Beteiligten transparent auszuweisen. Das ALN behaupte zwar, es habe die Renat-Methode angewandt, liefere aber keinerlei Unterlagen zur Herleitung seines Antrags. Die FZAG kommt zum Schluss, der pauschale, nicht fundierte Antrag des ALN auf Festlegung eines Ersatzbedarfs von 16 a Magerwiesen – ausgehend von einer Dauerwiese – sei abzuweisen.

Die FZAG legt ihre eigenen Berechnungen nach der Renat-Methode bei. Aus der Bewertung des Ausgangszustands, des Ist- und Betriebszustands sowie der geplanten Magerwiesen im Gebiet Hundig ergebe sich in Anwendung so ein Ersatzbedarf von 9 a Magerwiesen – ausgehend von einer Dauerwiese – im Gebiet Hundig, Glattfelden, oder einem anderen geeigneten Standort.

Das BAFU hat die Gesuchsunterlagen sowie die Stellungnahmen von ALN und FZAG geprüft und kommt in seiner Stellungnahme zu folgenden Ergebnis: Das Projekt tangiere keine Landschafts- oder Biotopschutzinventare des Bundes. Ursprünglich sei am durch das vorliegende Projekt nun definitiv beanspruchten Ort vermutlich artenreiche Fettwiese vorhanden gewesen. Dieser Sachverhalt sei den Unterlagen zwar nicht zu entnehmen, werde jedoch vom ALN vermutet und von der FZAG in ihrer Stellungnahme akzeptiert. Die Lagerfläche sei als Kiesfläche angelegt worden, die entsprechend der Nutzungshäufigkeit mehr oder weniger mit Ruderalvegetation bestockt ist. Gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG bzw. Art. 14 NHV¹⁴ sei vorliegend ein Ersatzbedarf gegeben. Die Projektunterlagen äusserten sich nicht zum Umfang des Ersatzes.

¹³ Das Plangenehmigungsgesuch für das Ersatzprojekt Hundig wurde am 21. Dezember 2012 beim BAZL eingereicht und wird derzeit vom BAFU auf Vollständigkeit geprüft.

¹⁴ NHV: Verordnung über den Natur- und Heimatschutz; SR 451.1

Der Kanton verlange in seiner Stellungnahme vom 12. Juni 2012 für die Fläche beim Tor 109.1 (beanspruchte Fläche ca. 15 a) 16 a Magerwiese als Ersatz. Die FZAG sei mit der Ersatzpflicht grundsätzlich einverstanden, verlange aber eine geringere Ersatzfläche von 9 a.

Gestützt auf die den Unterlagen beiliegende Anwendung der Renat-Methode seien die Überlegungen der FZAG für das BAFU nachvollziehbar: Angrenzend an die Fläche beim Tor 109.1 befänden sich im Westen und Norden Fromentalwiesen, im Osten die Himmelbachstrasse. Südöstlich der Lagerhalle sei eine kleine ökologisch wertvolle Ruderalfläche vorhanden. Der Wert 1.0 (gemäss der Renat-Methode) für die Umgebungsqualität bzw. Vernetzung scheine ihm korrekt. Auch der Wert von 0.5 für Naturnähe beim Tor 109.1 scheine ihm gerechtfertigt. Die Nutzung der Fläche werde durch die Plangenehmigung nicht geändert, so dass aus seiner Sicht zu Recht davon ausgegangen werde, dass dieser Wert auch in Zukunft bestehen bleibe.

In Anbetracht der vorhandenen Umgebungsqualitäten kann sich das BAFU der Beurteilung der FZAG anschliessen und erachtet den von der FZAG beantragten Ersatz 9 a Magerwiese – ausgehend von Dauerwiese – als angemessen.

Gestützt auf Art. 18 Abs. 1^{ter} NHG und in Überprüfung der Anwendung der Renat-Methode beantragt das BAFU schliesslich, die FZAG habe als Ersatz für die Lagerfläche beim Tor 109.1 9 a Magerwiesen – ausgehend von Dauerwiesen – zu realisieren. Diese Ersatzmassnahme sei entweder im Projekt Hundig zu integrieren oder aber innert Jahresfrist an einem anderen Ort zu leisten. Dem BAZL sei zu Handen des BAFU innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Entscheides über die Realisierung der Massnahme Bericht zu erstatten.

Mit diesem Antrag folgt das BAFU demjenigen der FZAG und ihrer Anwendung der Renat-Methode. In ihrer abschliessenden Stellungnahme vom 10. Dezember 2012 hält die FZAG denn auch fest, dass sie zu den Anträgen des BAFU keine Einwände habe.

In diesem Zusammenhang ist festzuhalten, dass die Renat-Methode zur Ermittlung des ökologischen Werts einer beanspruchten Fläche bzw. zur Bestimmung des effektiv geschuldeten Ersatzbedarfs vom BAFU und dem ALN grundsätzlich anerkannt wurde, letztmals mit der Plangenehmigung «Neue Standplätze Echo Nord 1» vom 15. Januar 2013.

Der Antrag der FZAG auf eine Ersatzpflicht von 9 a Magerwiesen wurde vom BAFU geprüft, das ihn für nachvollziehbar hält und zu selben Ergebnis kommt. Für die vorliegende Plangenehmigung ist somit dem Antrag des BAFU (und der FZAG) zu folgen und eine Ersatzpflicht von 9 a Magerwiesen festzulegen, die entsprechenden

Auflagen im Sinne der obenstehenden Erwägungen werden verfügt.

2.11 *Fazit*

Der Weiterbestand der Lagerfläche und des Unterstands erfüllt unter den zu verfügbaren Auflagen die gesetzlichen Anforderungen und kann genehmigt werden.

3. Gebühren

Die Gebühren für die Plangenehmigung richten sich nach der Verordnung über die Gebühren des Bundesamtes für Zivilluftfahrt vom 28. September 2007 (GebV-BAZL; SR 748.112.11), insbesondere nach deren Art. 3, 5 und 49 Abs. 1 Buchst. d. Die Gebühr für den vorliegenden Entscheid wird gemäss Art. 13 GebV-BAZL mit einer separaten Gebührenverfügung erhoben.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügten Auflagen werden gesondert erhoben.

4. Eröffnung und Bekanntmachung

Diese Verfügung wird der Gesuchstellerin eröffnet. Den interessierten Stellen von Bund und Kanton sowie der Stadt Kloten wird sie zugestellt.

C. Verfügung

Das Projekt «Lagerplatz mit Lagerhalle bei Tor 109.1» am Flughafen Zürich wird wie folgt genehmigt:

1. Vorhaben

1.1 *Gegenstand*

Weiterbestand der bestehenden Lagerfläche und -halle für Gerätschaften.

1.2 *Standort*

Flughafenareal – Luftseite, südwestlich der Himmelbachstrasse beim Tor 109.1, Grundstück Kat.-Nr. 3139.5 (Gemeinde Kloten).

1.3 *Massgebende Unterlagen*

Plangenehmigungsgesuch der FZAG vom 15. März 2012 mit folgenden Beilagen:

- Plan Übersicht 1:2 000 und Situation 1:200, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, Plan-Nr. 90499.03-024, vom 15. Juni 2011;
- Umweltnotiz, FZAG, vom 15. Februar 2012;
- Fotodokumentation, FZAG und Locher Ingenieure AG, 8302 Kloten, vom 15. Juni 2011.

2. Auflagen

2.1 *Generelle Auflagen*

- 2.1.1 Für die Bauausführung und den Betrieb dieser Anlage sind die für Flugplätze bestehenden Normen und Empfehlungen der Internationalen Zivilluftfahrt-Organisation (ICAO) zu beachten.
- 2.1.2 Wesentliche Änderungen gegenüber den genehmigten Unterlagen dürfen nur mit Zustimmung der Bundesbehörden vorgenommen werden.
- 2.1.3 Allfällig von den Bauwerken betroffene Pläne (Werkleitungen, etc.) sind nachzuführen und den zuständigen Stellen zur Kenntnis zu bringen.

- 2.1.4 Während des Betriebs ist sicherzustellen, dass die für den sicheren Flugplatzbetrieb massgebenden Kriterien erfüllt werden. Die Flugplatzleitung hat für die erforderliche Koordination zu sorgen.
- 2.1.5 Im Fall von Uneinigkeiten zwischen den Fachstellen und der Gesuchstellerin ist das UVEK anzurufen, welches entscheidet.
- 2.2 *Arbeitnehmerschutz*
- 2.2.1 Gebäude und andere Konstruktionen sind so zu gestalten, dass sie bei ihrer bestimmungsgemässen Verwendung den auftretenden Belastungen und Beanspruchungen standhalten.
- 2.2.2 Notausgänge und Fluchtwege sind gemäss der Norm SN EN 1838 «Angewandte Lichttechnik – Notbeleuchtung» gut sichtbar zu bezeichnen (z. B. mit grün-weißen nachleuchtenden Symbolen oder Notleuchten).
- 2.2.3 Notausgänge und Fluchtwege müssen stets ungehindert begehbar sein. Falls die Ausgangstüren abgeschlossen werden, muss die Notentriegelung ohne Schlüssel (z. B. Panikentriegelung, von innen mit einem Drücker zu öffnendes Schloss usw.) möglich sein. Der Türverschluss von Drehflügeltüren in Fluchtwegen muss so gebaut sein, dass er die Tür in Fluchtrichtung mit einer einzigen Handbewegung innerhalb einer Sekunde freigibt, ohne dass ein Schlüssel oder eine vergleichbare Vorrichtung erforderlich ist.
- 2.2.4 Sämtliche Räume, Arbeitsplätze und Verkehrswege innerhalb und ausserhalb der Gebäude müssen entsprechend ihrer Verwendung ausreichend natürlich und künstlich beleuchtet sein.
- 2.2.5 Arbeitsmittel wie Maschinen, Anlagen und Geräte sind entsprechend ihrer Beanspruchung zu kontrollieren und in Stand zu halten. Die Instandhaltung ist durch fachkundiges Personal nach Angaben des Herstellers durchzuführen und zu dokumentieren.
- 2.3 *Gewässerschutz*
- 2.3.1 In der Lagerhalle dürfen keine wassergefährdende Stoffe und Flüssigkeiten gelagert und umgeschlagen werden.
- 2.3.2 Auf dem gekiesten Lagerplatz dürfen keine Betankungs-, Unterhalts- und Servicearbeiten an Fahrzeugen, Maschinen und Geräten vorgenommen werden.

2.4 *Ökologischer Ersatz*

- 2.4.1 Als Ersatz für die Lagerfläche beim Tor 109.1 sind – ausgehend von Dauerwiesen – 9 a Magerwiesen zu realisieren.
- 2.4.2 Diese Ersatzmassnahme ist entweder im Projekt Hundig zu integrieren oder aber innert Jahresfrist an einem anderen Ort zu leisten.
- 2.4.3 Dem BAZL ist zu Handen des BAFU innert Jahresfrist nach Inkrafttreten des Entscheides über die Realisierung der Massnahme Bericht zu erstatten.

3. **Gebühren**

Die Gebühr für diese Verfügung wird nach Zeitaufwand erhoben und der Gesuchstellerin auferlegt. Sie wird ihr mit separater Gebührenverfügung des BAZL eröffnet.

Die Gebühren für die Aufsicht über die verfügbaren Auflagen werden gesondert erhoben.

4. **Eröffnung und Mitteilung**

Eröffnung eingeschrieben an:

- Flughafen Zürich AG, Bausekretariat MB, 8058 Zürich.

Zur Kenntnis an:

- Bundesamt für Zivilluftfahrt, 3003 Bern;
- Bundesamt für Umwelt, 3003 Bern;
- Eidg. Oberzolldirektion, 3003 Bern;
- Zollstelle Zürich-Flughafen, 8058 Zürich;
- Kantonspolizei Zürich, Flughafen Stabsabteilung, 8058 Zürich
- Amt für Verkehr, Stab / Recht und Verfahren, 8090 Zürich;
- Amt für Raumentwicklung, 8090 Zürich;
- Amt für Wirtschaft und Arbeit, Arbeitsbedingungen, 8090 Zürich;
- Amt für Abfall, Wasser, Energie und Luft, 8090 Zürich;
- Amt für Landschaft und Natur, 8090 Zürich;

- Stadt Zürich, Schutz und Rettung, Einsatzplanung Flughafen Zürich, 8036 Zürich;
- Stadt Kloten, Baupolizei, 8302 Kloten.

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation

sign. Véronique Gigon
Stellvertretende Generalsekretärin

Rechtsmittelbelehrung

Gegen diese Verfügung oder gegen Teile davon kann innert 30 Tagen beim Bundesverwaltungsgericht, Postfach, 9023 St. Gallen, Verwaltungsbeschwerde erhoben werden. Die Beschwerdefrist beginnt bei persönlicher Eröffnung an die Parteien an dem auf die Eröffnung folgenden Tag, bei Publikation in einem amtlichen Blatt an dem auf die Publikation folgenden Tag zu laufen.

Die Beschwerde ist in einer Amtssprache abzufassen und hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift der Beschwerdeführer zu enthalten. Die angefochtene Verfügung und die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Beschwerdeführer sie in den Händen haben.